



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. April 2013

Nr. 14

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG, Ennepetal, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen S. 129

3 Kommunal-Angelegenheiten: Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 31. 5. 2011 zwischen der Stadt Hagen, vertreten

durch den Oberbürgermeister, Rathausstr. 13, 58095 Hagen und der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund S. 131

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beschluss der Sparkasse Bochum S. 132 – desgl. S. 132

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

224. Antrag der Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG, Ennepetal, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 3. 2013
52.05.09-954-0159/12-0108852-Ris

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG, Ennepetal, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der am Standort Jacobstraße 41-45 in 58256 Ennepetal, Ennepe-Ruhr-Kreis, Gemarkung Ennepetal, Flur 50, Flurstücke 162, 169, 172, 194, 256, 257, 258, 259, 267, 268, 293, 314, 329, 340, 361, 364, 365, 366, 367, 380, 386, 387, 396,

409, 410, 422, 434, 435, 436, 437, 438 und 453 betriebenen Anlage zur Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes beschäftigt sich die Betreiberin mit dem Handel, der Auf- und Verarbeitung von NE-Metallen, NE-metallhaltigen Rückständen und legierten Stählen sowie der Produktion von Kupfer-Basislegierungen, Kupfer/Zink-Konzentraten, Kupfer-Kathoden und hochwertigen Nickel- und Zinkgrundstoffen. Durch das aktuelle Vorhaben beabsichtigt die Antragstellerin die Optimierung verschiedener Anlagen und der Infrastruktur im Sinne eines Standortverbesserungskonzeptes. Betroffen sind die Konzentratanlage sowie insgesamt die Produktionsabläufe, die Maßnahmen zur Emissionsminderung und die innerbetrieblichen Transporte. Im Wesentlichen umfassen die Anlagenänderungen:

- die Anpassung des Abfallkataloges für die Konzentratanlage bei Beibehaltung der genehmigten Gesamtkapazität, bedingt durch geänderte gesetzliche Bewertungen der Einsatzmaterialien,
- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Halle für die Verlagerung der Siebtechnik und der Anlagentechnik bei gleichzeitiger Modernisierung,

- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Containerabfüllanlage für Schlacken,
- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Konditionierungsanlage mit Brikettierung und Verpackung für Stäube, Schlämme und Späne,
- die Vergrößerung des Havariebeckens,
- die Verlagerung des Schlamm-lagers und der Fremdschlamm-laugung innerhalb des Betriebsgeländes,
- die Verlagerung der Schlacke aus der Pyrometallurgie in das zu überdachende ehemalige Schlamm-lager,
- die Modifikation und Erweiterung der Verarbeitung edelmetallhaltiger Rückstände in der Hydrometallurgie,
- die Errichtung und den Betrieb von neuen Lagerflächen und Containerabstellflächen,
- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Absaugung und einer neuen Abluftreinigung für das Brennschneiden,
- die Befestigung von innerbetrieblichen Straßen und
- die Aktualisierung der Zuordnung der Anlagen nach den Vorgaben des Anhangs der 4. BImSchV.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3 b i. V. m. § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid v. 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) i. V. m. Nr. 8.5 Spalte 1, Nr. 8.6.1 Spalte 1 und Nr. 8.9.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Anhangs zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Rechtsbereinigungsgesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 15. 4. 2013 bis einschließlich 14. 5. 2013

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 436, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,

vormittags

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

nachmittags

montags bis freitags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, bei der Stadt Ennepetal, Rathaus (Zimmer 55, Erdgeschoss Altbau), Bismarckstr. 21, 58256 Ennepetal

vormittags

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

nachmittags

montags, mittwochs und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie bei der Stadt Hagen, Verwaltungshochhaus (Zimmer C 1017, 10. Etage), Rathausstraße 11, 58095 Hagen,

vormittags

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630
2. bei der Stadt Ennepetal unter der Telefon-Nr. 02333/979-177
3. bei der Stadt Hagen unter der Telefon-Nr. 02331/207-2121

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **15. 4. 2013 bis einschließlich 28. 5. 2013** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin

am 16. 7. 2013, 10.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21, 58256 Ennepetal,

erörtert.

Sofern die Erörterung am 16. 7. 2013 nicht abgeschlossen werden kann, wird der Termin am 17. 7. 2013 beginnend um 9.00 Uhr und ggf. an den weiteren folgenden Tagen zur gleichen Zeit fortgesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber, ob der o. g. Erörterungstermin stattfindet oder nicht. Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller

nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Diese ersetzt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Im Auftrag:

gez. Risse

(733)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 129

3

Kommunal-Angelegenheiten

225. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 31. 5. 2011 zwischen der Stadt Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausstr. 13, 58095 Hagen und der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Präambel

Die Stadt Dortmund und die Stadt Hagen haben am 31. 5. 2011 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Bereich der Beihilfenbearbeitung der Stadt Dortmund für die Stadt Hagen geschlossen. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung sieht vor, dass gesetzliche Neuregelungen wie z. B. die Aufgabenerledigung nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) gesondert vereinbart werden.

Am 1. 1. 2011 ist das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung in Kraft getreten. Bestandteil ist das „Gesetz über Rabatte für Arzneimittel“. Durch Artikel 11 a dieses Gesetzes wird den Kostenträgern für Beihilfe ermöglicht, gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen bei Arzneimitteln Rabatte geltend zu machen.

Dies vorausgeschickt, beschließen die Parteien, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Bereich der Beihilfenbearbeitung wie folgt zu ändern:

Art. 1 Änderung des § 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Dortmund übernimmt für die Stadt Hagen alle Aufgaben, die mit der Abwicklung von Arzneimittelrabatten, sowohl für die Rezeptaufwendungen der Lehrer an Grund-, Haupt- und öffentlichen Förderschulen

als auch für die Rezeptaufwendungen der städtischen Beihilfeberechtigten, in Zusammenhang stehen.

Dies sind insbesondere:

- Abschluss der notwendigen Kooperationsvereinbarungen mit der Firma ZESAR GmbH (Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten)
- Ermittlung der prozentualen Kostenerstattung anhand des Beihilfebemessungssatzes für den o. g. Personenkreis
- Prüfung der einzelnen Präparate auf deren Rabattfähigkeit anhand der Pharmazentralnummer (PZN)
- Erfassung und Übermittlung der erforderlichen Daten über das Web-Portal der Firma ZESAR im Falle einer Rabattgewährung
- Elektronische Archivierung der Rezeptbelege für Revisionszwecke

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Weitere Aufgabenübertragungen infolge gesetzlicher Neuregelungen werden gesondert vereinbart.

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Tätigkeiten nach Absatz 1 und 2 sind grundsätzlich von der Stadt Dortmund selbst zu erbringen. Die Beauftragung Dritter bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Hagen.

Art. 2 Änderung des § 5

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:

Bei der Abwicklung von Arzneimittelrabatten mindert die Firma ZESAR die von den Arzneimittelherstellern gezahlten Rabatte um eine Transaktionsgebühr und überweist den verbleibenden Betrag an die Stadt Dortmund. Diese leitet die Rabatte unmittelbar nach Zahlungseingang an die Stadt Hagen weiter.

Art. 3 Änderung des § 6

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden der Stadt Dortmund von der Stadt Hagen mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 21,- EUR je beschiedenem Beihilfeantrag sowie 0,45 EUR je geprüftem Arzneimittel und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung sowie der Abwicklung von Arzneimittelrabatten im Zusammenhang stehenden Kosten, soweit in dieser Vereinbarung nichts abweichendes geregelt ist. Die Kalkulation erfolgt auf Basis der Vollkostenrechnung unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Antragsvolumens der Stadt Hagen von jährlich 8000 Fällen.

Art. 4 Änderung des § 7

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Hagen leistet monatlich auf Anforderung des Personal- und Organisationsamtes der Stadt Dortmund die erforderliche Kostenerstattung auf Basis der tatsächlich beschiedenen Beihilfeanträge sowie der tatsächlich geprüften Arzneimittel. Als Abrechnungsgrundlage wird von der Stadt Dortmund eine monatliche Statistik über die in Vertretung für die Stadt Hagen festgesetzten Beihilfen sowie der tatsächlich geprüften Arzneimittel erstellt.

Art. 5 Inkrafttreten

Art. 1 bis 4 werden im Nachgang zur Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentli-

chungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Die übrigen in Art. 1 bis 4 nicht aufgeführten Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Bereich der Beihilfenbearbeitung bleiben unberührt.

Dortmund, den 22. Februar 2013 Hagen, den 1. März 2013

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister
Stadt Dortmund

Jörg Dehm
Oberbürgermeister
Stadt Hagen

Dortmund, den 25. Februar 2013 Hagen, den 1. März 2013

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor und Stadtkämmerer
Stadt Dortmund

Christoph Gerbersmann
Stadtkämmerer
Stadt Hagen

Genehmigung

Vorstehender Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Bereich der Beihilfebearbeitung zwischen den Städten Hagen und Dortmund wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 27. März 2013

31.1.6-30/02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehender Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 27. März 2013

31.1.6-30/02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Fischer

(551)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 131

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

226. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 6. 12. 2012 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 311 417 117 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 311 417 117 wird für kraftlos
erklärt.

J 85/12

Bochum, 22. 3. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 132

227. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 7. 12. 2012 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 318 678 638 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 318 678 638 wird für kraftlos
erklärt.

F 86/12

Bochum, 22. 3. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 132

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,

zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.